

Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Arnstadt GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

**1. Abrechnung und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bieten die Stadtwerke Arnstadt GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 abzurechnen.
- (3) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats vorgenommen werden.
- (4) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Arnstadt GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

(5) Kosten unterjährige Abrechnung

	Nettopreis	Bruttopreis
- monatliche Abrechnung	20,16 €	23,99 €
- zweimonatliche Abrechnung	15,12 €	17,99 €
- vierteljährliche Abrechnung	10,08 €	12,00 €
- halbjährliche Abrechnung	7,56 €	9,00 €

**2. Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Arnstadt GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und ist jederzeit widerrufbar.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Arnstadt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

### 3. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

	Nettopreis	Bruttopreis
(1) <b>Mahnkosten</b>	2,50 €	
(2) <b>Sperrung</b>	20,17 €	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers
(3) <b>Wiederaufnahme der Versorgung</b>	9,24 €	<b>11,00 €</b> zuzüglich Kosten des Netzbetreibers
Die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung kann die Stadtwerke Arnstadt GmbH im Voraus verlangen.		
(4) <b>Abbruch eines Sperrvorgangs</b>	11,76 €	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers
(5) <b>Zutrittsverweigerung beim Sperrversuch</b>	11,76 €	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers
(6) <b>Sperrkontrolle</b>	11,76 €	zuzüglich Kosten des Netzbetreibers
(7) <b>Inkassogang und sonstige Wegekosten bei Zahlungsverzug</b>	11,76 €	zuzüglich Kosten des Dienstleisters
(8) <b>Abtrennung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses</b>	wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet	
Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses kann die Stadtwerke Arnstadt GmbH im Voraus verlangen.		
(9)	Darüber hinaus ist die Stadtwerke Arnstadt GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.	

### 4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

- (1) Umstände, die nach § 14 StromGKV die Stadtwerke Arnstadt GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere,
  - a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
  - b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
  - c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.
- (2) Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke Arnstadt GmbH zu leisten.

- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor und wird ein Bargeld- oder Chipkartenzähler oder ein vergleichbares Vorkassensystem gem. § 14 Abs. 3 StromGVV eingesetzt, so hat der Kunde die Kosten der Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
20,17 €	<b>24,00€</b>

zuzüglich der Kosten für den Wechsel des Zählers

## **5. Kündigung**

Die Kündigung des Stromliefervertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll neben der Kundenanschrift mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Vertragskontonummer
- b) Datum des Auszugs
- c) Zählernummer
- d) Zählerstand
- e) bei Umzug neue Rechnungsanschrift
- f) die Unterschrift des Kunden
- g) ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

## **6. Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadtwerke Arnstadt GmbH speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Hierbei beachtet die Stadtwerke Arnstadt GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Arnstadt GmbH und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Arnstadt GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

## **7. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

- (1) Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Die Stadtwerke Arnstadt GmbH ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.